

002

Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde Ausleben

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der jeweils gültigen Fassung, des § 50 Abs. 2 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993 (GVBl. LSA S. 334) in der jeweils gültigen Fassung und § 8 Abs. 3 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) vom 19.04.1994 (BGBl. I S. 854) in Verbindung mit der Satzung der Gemeinde Ausleben über die Erlaubnisse von Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten vom hat der Gemeinderat der Gemeinde Ausleben in seiner Sitzung am 25.04.2006 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1  
Gebührenpflicht

- (1) Gebühren für Sondernutzungen an den Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Gemeinde Ausleben werden nach dem als Anlage beigefügten Gebührentarif erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung. Sondernutzungen, die nach § 6 der Satzung über die Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten keiner Erlaubnis bedürfen, bleiben gebührenfrei.
- (2) Sondernutzungsgebühren werden auch erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.
- (3) Die nach dem Tarif jährlich, monatlich, wöchentlich oder täglich bzw. nach Quadratmetern oder laufenden Metern zu erhebende Gebühr wird für jede angefangene Berechnungseinheit voll berechnet. Die Gebühr wird auf volle EURO-Beträge abgerundet. Bei jährlichen Gebühren werden, soweit nicht im Gebührentarif auch monatliche, wöchentliche oder tägliche Gebühren ausgewiesen sind, für angefangene Kalenderjahre anteilige Gebühren erhoben, jeder angefangene Monat wird mit einem Zwölftel des Jahresbetrages berechnet.
- (4) Ist die sich nach Abs. 3 ergebende Gebühr geringer als die im Tarif festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.
- (5) Bei Sondernutzungen, für die im Gebührentarif eine Rahmengebühr enthalten ist, wird die Gebühr innerhalb des Rahmens bemessen.

1. nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebruch und
2. nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung.

- (6) Ist die Sondernutzung im Gebührentarif nicht enthalten, richtet sich die Gebühr nach einer im Tarif enthaltenen vergleichbaren Sondernutzung. Fehlt auch eine solche Tarifstelle, ist eine Gebühr von 10,00 Euro bis 15,00 Euro entsprechend Abs. 5 zu erheben.

§ 2  
Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind
  - a) der Antragsteller
  - b) der Erlaubnisnehmer, auch wenn er den Antrag nicht selbst gestellt hat
  - c) derjenige, der die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3  
Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
  - a) für Sondernutzungen auf Zeit: bei Erteilung der Erlaubnis für deren Dauer
  - b) für Sondernutzungen auf Widerruf: erstmalig bei der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr, für nachfolgende Jahre jeweils zum 31.03.
  - c) für Sondernutzungen, für die bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis bereits erteilt war mit Inkrafttreten der Satzung (Beträge, die auf Grund bisheriger Regelungen bereits gezahlt worden sind, werden angerechnet.)
  - d) bei Sondernutzungen, für die eine förmliche Erlaubnis nicht erteilt wurde, mit deren Beginn.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig oder können vor Erteilung der Genehmigung erhoben werden.
- (3) Die Gebühren können im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen werden.

§ 4

Gebührenerstattung

- (1) Gezahlte Gebühren werden auf Antrag anteilmäßig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis vorzeitig widerrufen oder aus sonstigen Gründen beendet wird. Bei widerrufenen Dauererlaubnissen bleiben in jedem Fall die Gebühren bis zu dem Betrag einbehalten, der sich bei Erteilung einer Erlaubnis auf Zeit bis zur Beendigung der Sondernutzung ergeben hätte. Beträge unter 10,00 Euro werden nicht erstattet.
- (2) Der Antrag kann nur innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Sondernutzung gestellt werden.

§ 5

Stundung, Herabsetzung, Erlass

- (1) Stellt die Erhebung der Sondernutzungsgebühr im Einzelfall eine erhebliche Härte dar, kann die Gemeinde Stundung gewähren.
- (2) Sofern die Einziehung der Gebühr nach Lage des einzelnen Falls unbillig wäre, kann Erlass gewährt werden. Unter den gleichen Voraussetzungen kann von der Erhebung der Gebühr teilweise abgesehen werden.

- (3) Von der Festsetzung der Gebühr kann abgesehen werden, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird. Dies gilt auch dann, wenn an dem Absehen von der Gebühr ein öffentliches Interesse besteht; ein öffentliches Interesse an der Sondernutzung reicht nicht aus.

§ 6

Gebührenfreiheit

Erfüllt die Sondernutzung gemeinnützige Zwecke, wird eine Sondernutzungsgebühr nicht erhoben.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Bördekreis in Kraft.

Ausleben, den 25.04.2006

Röper  
Bürgermeister

Gebührentarife für Sondernutzungen der Gemeinde Ausleben

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Bemessungsgrundlage	Zeiteinheit	Gebührensatz -Euro-	Mindestgebühr -Euro-	Höchstgebühr -Euro-
1.1	Automaten, Auslage- und Schaukästen, die mit einer baulichen Anlage verbunden oder anderen Gegenständen außerhalb der Straße angebracht sind und mehr als 5 v.H. der Gehwegbreite oder mehr als 30 cm in den Gehweg, eine Fußgängerzone oder einen verkehrsberuhigten Raum hineinragen	Stück	Jahr	41,00	10,00	
1.2	Frei im Straßenraum aufgestellte Automaten, Auslage- und Schaukästen	Stück	Jahr	92,00	10,00	
2.	Rufsäulen aller Art, Steuergeräte für private Schranken und ähnliche Geräte	Stück	Jahr	92,00	10,00	

3.1	Baubuden, Bauzäune, Schuttrutschen, Arbeitswagen, Baumaschinen und -geräte, Lagerung von Baustoffen und Bau-schutt bei einer Lagerung über 24 Stunden hinaus	je angefangene m <sup>2</sup> bean-sprucher Straßenfläche	Tag	0,50	10,00	
3.2	Gerüste bei Aufstellen über 24 Stunden hinaus	je angefangene m <sup>2</sup> bean-sprucher Straßenfläche	Tag	0,30	10,00	
4.	Container über 24 Stunden Standzeit	je angefangene m <sup>2</sup> bean-sprucher Straßenfläche	Tag	0,50	10,00	
5.	Vorübergehende Anlage von Gehwegüberfahrten und anderen Grundstück-zufahrten bei Baumaßnahmen (Baustellenzufahrten)	je Zufahrt	Monat	5,00		
6.	Lagerung von nicht unter Nr. 3 fallende Gegenstände wie Hausbrand, Kartoffeln und Umzugsgut für Zwecke der Anlieger über 24 Stunden hinaus	je angefangene m <sup>2</sup> bean-sprucher Straßenfläche	Tag	1,00	10,00	
7.	Aufstellen von Tresen, Tischen und Sitzgelegen-heiten zu gewerblichen Zwecken von Cafes, Re-restaurant, Eisdielen und Geschäften	je angefangene m <sup>2</sup> bean-sprucher Straßenfläche	Woche	0,50	10,00	
8.	Tribünen und Podeste	je angefangene m <sup>2</sup> bean-sprucher Straßenfläche	Tag	2,00	10,00	
9.	Imbissstände, Kioske und ähnliche ortsfeste Ver-kaufsstände	je angefangene m <sup>2</sup> bean-sprucher Straßenfläche	Woche	2,00	10,00	
10.	Verkaufswagen und ambulante Verkaufsstände aller Art	je angefangene m <sup>2</sup> bean-sprucher Straßenfläche	Tag	1,00		
11.	Warenauslagen	je angefangene m <sup>2</sup> bean-sprucher Straßenfläche	Woche	0,80	10,00	
12.	Schaustellereinrichtungen	je angefangene m <sup>2</sup> bean-sprucher Straßenfläche	Tag	0,30	10,00	25,00

13.	Werbeanlagen, die innerhalb einer Höhe von 3 m über dem Gehweg, der Fußgängerzone oder des verkehrsberuhigten Bereiches oder 4,50 m über der Fahrbahn angebracht sind	je angefangener m <sup>2</sup> Ansehungsfläche	Jahr	15,00	10,00	
14.	Geschäftlichen Zwecken dienenden Anschlagssäulen, Tafeln zur Aufnahme von Plakaten und Werbeschriften, Werbeschilder bei Nutzung  a) von weniger als 10 Werbeanlagen Gesamtgebühr b) von 10 bis 50 Werbeanlagen Gesamtgebühr c) bei mehr als 50 Werbeanlagen Gesamtgebühr		Woche	10,00 15,00 20,00		
15.	Leuchttransparente, Schilder, Normaluhren, Werbefahnen u.ä. Einrichtungen, die nicht der Baugenehmigungspflicht unterliegen, an baulichen Anlagen und anderen Gegenständen	je angefangene m <sup>2</sup> beanspruchter Straßenfläche	Jahr	15,00	10,00	
16.	Schriftbänder, Lichterketten, Girlanden, Sonnenschirme, Fahnenmaste, Straßenmöblierung	je angefangene m <sup>2</sup> beanspruchter Straßenfläche	Jahr	15,00	10,00	
17.	Verteilen von Handzetteln oder anderen Werbeschriften mit Ausnahme der Werbung politischen und religiösen Inhalts	je Person	Tag	10,00		
18.	Werbefahrten mit Fahrzeugen oder das Aufstellen solcher Fahrzeuge zu Werbezwecken  a) mit Lautsprechern b) ohne Lautsprecher	je Fahrzeug je Fahrzeug	Tag Tag	23,00 15,00		
19.	Werbung durch Personen, die Plakate oder ähnliche Ankündigungen umhertragen	je Person	Tag	5,00		
20.	Werbung mit Lautsprechern	je Lautsprecher	Tag	8,00		
21.	Informationsstände, -tische, Plakatständer und sonstige den Straßenraum beanspruchende Informationsverarbeitung	je angefangene m <sup>2</sup> beanspruchter Straßenfläche	Tag	0,80	10,00	

22.	Abstellen von nicht zugelassenen aber zulassungspflichtigen sowie von nicht betriebsbereiten Fahrzeugen und Anhängern länger als 24 Stunden	a) je PKW	Woche	10,00	10,00
		b) je LKW od. Zugmaschine	Woche	15,00	10,00
		c) je Anhänger mit 1 Achse	Woche	5,00	10,00
		d) je Anhänger mit mehr als einer Achse	Woche	10,00	10,00
		e) je Motorrad über 250 cm <sup>3</sup>	Woche	8,00	10,00